

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (2002/187/JI) über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität

(2002/C 331 E/12)

KOM(2002) 406 endg. — 2002/0173(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Obwohl Eurojust eine Einrichtung im Sinne des Vertrages über die Europäische Union — in Anwendung von Artikel 41 des Vertrages über die Europäische Union — ist, ist es den dezentralisierten Einrichtungen der Gemeinschaften in Haushalts- und Finanzfragen weitgehend gleichgestellt.
- (2) Die Bestimmungen des Beschlusses (2002/187/JI) sind daher mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. ... des Rates vom ... über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (3) Der Beschluss 2002/187/JI muss dementsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss (2002/187/JI) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten von Eurojust ab.

Dazu verabschiedet das Kollegium einen Jahresbericht über die Tätigkeiten von Eurojust und über die Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten von Eurojust gezeigt haben. In diesem Bericht kann Eurojust auch Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren.

Der Jahresbericht wird spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof übermittelt.

Der Präsident legt ferner jeden Bericht oder jede sonstige Information über das Funktionieren von Eurojust vor, die der Rat gegebenenfalls von ihm anfordert.“

2. Artikel 35, 36 und 37 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 35

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Auf der Grundlage eines Entwurfs des Verwaltungsdirektors stellt das Kollegium jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens zum 31. März durch das Kollegium zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

(2) Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für Eurojust fest.

(3) Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan von Eurojust fest.

(4) Auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde festgelegten jährlichen Zuschusses setzt das Kollegium vor Beginn des Haushaltsjahres den endgültigen Haushaltsplan von Eurojust fest und passt ihn unter Berücksichtigung der an Eurojust gezahlten Beiträge sowie der Mittel sonstiger Herkunft an.

Artikel 36

Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

(1) Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Eurojust aus. Er informiert das Kollegium über die Ausführung des Haushaltsplans.

(2) Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer von Eurojust dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates (*).

(3) Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen von Eurojust und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

(4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen von Eurojust gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. . . . stellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse von Eurojust auf und legt sie dem Kollegium von Eurojust zur Stellungnahme vor.

(5) Das Kollegium von Eurojust gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen von Eurojust ab.

(6) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums von Eurojust spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

(7) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

(8) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Kollegium von Eurojust zu.

(9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor von Eurojust vor dem 30. April

des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 37

Haushaltsordnung

Das Kollegium erlässt nach Konsultation der Kommission die für den Haushalt von Eurojust geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise von Eurojust es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

(*) ABl. L . . .“

3. Artikel 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anweisungsbefugte führt interne Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.